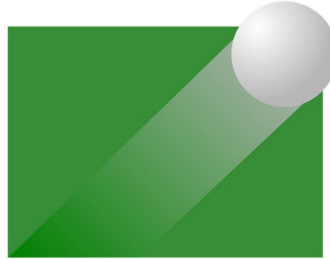


DBU



Deutsche
Billard
Union

Deutsche Billard-Union e.V.

Jugendordnung

Stand: 01.02.2025

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel

§ 1 Grundsätze

§ 2 Rechtliche Stellung, Zweck und Aufgaben

§ 3 Organe

§ 3.1 Jugendversammlung

§ 3.2 Jugendvorstand

§ 3.3 Jugendsprecher

§ 3.4 Jugendausschüsse

§ 4 Schlussbestimmungen

Präambel

Die Deutsche Billard-Jugend stellt sich ihrer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe und entwickelt auf dieser Basis ihre strategische und inhaltliche Aufstellung – dabei stehen die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aller Geschlechter im Billardsport an erster Stelle. Mit Blick auf diese Zielgruppe strebt die Billard-Jugend an, dass bei den eingesetzten Amts- und Funktionsträgern in angemessenem Umfang Menschen aller Geschlechter beteiligt werden, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von unterschiedlichen Kennzeichnungen für weibliche, männliche oder diverse Personen verzichtet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des jeweiligen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1 Grundsätze

Die Deutsche Billard-Jugend (DBJ) tritt durch angemessene Formen der Kinder- und Jugendarbeit und ihrer präventiven Arbeit jeglicher Art von rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

Die DBJ setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.

§ 2 Rechtliche Stellung, Zweck und Aufgaben

- (1) Die Jugendorganisationen der Landesverbände der Deutschen Billard-Union e.V. (DBU) bilden die DBJ. Sie vertritt alle jungen Menschen der Landesverbände, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie deren gewählten, berufenen und hauptberuflichen Mitarbeiter.
- (2) Die DBJ führt und verwaltet sich durch den Jugendvorstand auf der Grundlage von Satzung und Ordnungen der DBU. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel der DBU in Rücksprache mit dem **Vorstand der DBU** verantwortlich.
- (3) Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sieht die DBJ ihre Aufgabe vorrangig in der
 - a) Förderung des Billardsports als Teil der Jugend- und Schülerarbeit,
 - b) Förderung sportlicher Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude,
 - c) Mitwirkung an der Entwicklung und Verwirklichung zeitgemäßer Formen des Sports,
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
 - e) Förderung der internationalen Verständigung,
 - f) Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenslagen und Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und Diversen,
 - g) Erziehung zu sportlicher Leistung nach dem Grundsatz von Fair Play sowie Ächtung und Ahndung von Leistungsmanipulation durch Benutzung verbotener Substanzen und Techniken.

§ 3 Organe

Organe der DBJ sind

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendvorstand.

§ 3.1 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) bis zu 2 Vertretern der Landesverbände, die nach Möglichkeit Mitglieder ihres Jugendvorstandes und unterschiedlichen Geschlechts sein sollten
 - b) je einem Jugendsprecher der Landesverbände
 - c) je einem Vertreter bestehender Jugendausschüsse
 - d) dem Jugendvorstand
 - e) evtl. hauptberuflichen Mitarbeitern des Jugendbereichs der DBU.
- (2) Die Jugendversammlung ist insbesondere für die nachfolgenden Aufgaben zuständig
 - a) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes,
 - b) Entgegennahme der Berichte bestehender Jugendausschüsse,
 - c) Beratung über finanzielle Angelegenheiten, soweit sie in die Zuständigkeit der DBJ fallen,
 - d) Entlastung des Jugendvorstandes,
 - e) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes, mit Ausnahme der Jugendsprecher,
 - f) Nachwahl von Mitgliedern des Jugendvorstandes,
 - g) Beschlussfassung über die Jugendordnung,
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Die Jugendversammlung findet jährlich mindestens sechs Wochen vor der DBU-Mitgliederversammlung statt.

Sie ist nach entsprechendem Beschluss des Jugendvorstandes mindestens **sechs** Wochen vorher durch den Jugendvorsitzenden oder seinen Stellvertreter in Textform **unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und des Tagungsortes** einzuberufen. Die Einladung erfolgt **drei** Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe **der Tagesordnung nebst Anlagen**. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung. Einberufung und Einladung gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Anschrift abgesendet worden sind.
- (4) Anträge müssen **vier** Wochen vor der Jugendversammlung dem Jugendvorstand in Textform mit Begründung zugehen.

Antragsberechtigt sind

 - a) die Landesverbände,
 - b) der Jugendvorstand,
 - c) das Präsidium und der Vorstand der DBU.

Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden und sich nicht mit Änderungen oder Ergänzungen der Jugendordnung befassen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln.
- (5) Auf Beschluss des Jugendvorstandes kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Jugendvorstände der Landesverbände dazu einen begründeten Antrag stellen. Die Durchführung hat spätestens einen Monat nach Antragstellung zu erfolgen; die Ladungsfrist dafür beträgt zwei Wochen. Die Frist zur Stellung von Anträgen verkürzt sich auf eine Woche.
- (6) Für die Jugendversammlung sind stimmberechtigt
 - a) die Vertreter der Landesverbände
 - b) die Jugendsprecher der Landesverbände,
 - c) der Jugendvorstand.

- (7) Die Stimmberechtigungen werden wie folgt geregelt:
- a) ein Landesverband erhält auf Grundlage der zum 01.09. ermittelten Mitgliederdaten des Online-Portals der DBU je angefangene 50 Mitglieder unter 27 Jahre je eine Stimme.
 - b) der gewählte Jugendsprecher des Landesverbandes erhält eine Stimme
 - c) die Mitglieder des Jugendvorstandes gem. § 3.2 Absatz (1) Buchstabe a) - f) erhalten je 1 Stimme
- (8) Das Stimmrecht wird je Landesverband ungeteilt ausgeübt. Eine Übertragung des Stimmrechts innerhalb des Jugendvorstandes oder auf andere Landesverbände ist unzulässig. Die Stimmen der Jugendsprecher der Landesverbände sind nicht übertragbar und können nur durch anwesende Jugendsprecher wahrgenommen werden.

§ 3.2 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist das Leitungsgremium der DBJ. Er besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) zwei Vorstandsmitgliedern
 - d) den beiden Jugendsprechern
 - e) evtl. hauptberuflichen Mitarbeitern des Jugendbereichs der DBU.
- (2) Der Jugendvorstand gemäß § 3.2 Absatz (1) Buchstabe a) - c) wird für vier Jahre im selben Jahr wie das DBU-Präsidium von der Jugendversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- Kandidaten für eine Position gemäß § 3.2 Absatz (1) Buchstabe a) - d) sollten ihre Bewerbung spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung in Textform eingereicht haben. Die Mehrheit der Jugendvorstandsmitglieder sollte unter 27 Jahre alt sein, wobei Geschlechterparität anzustreben ist.
- Die Mitglieder des Jugendvorstandes gem. § 3.2 Absatz (1) Buchstabe a) – d) haben je 1 Stimme.
- Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden im vom Jugendvorstand festzulegendem regelmäßigen Turnus statt und werden durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter einberufen. Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Scheidet der Vorsitzende während der Amtszeit aus, hat der Jugendvorstand binnen eines Monats eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen, die spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfindet und einen neuen Vorsitzenden wählt. Scheidet ein anderes Jugendvorstandsmitglied aus, kann der Jugendvorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jugendversammlung berufen, das dann bestätigt oder abberufen werden kann. Im Fall einer Abberufung erfolgt auf dieser Versammlung eine Nachwahl. Dies gilt nicht für die Jugendsprecher.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bedürfen nach ihrer Wahl durch die Jugendversammlung der Bestätigung durch die DBU-Mitgliederversammlung. Wird diese abgelehnt, hat eine Neuwahl durch die Jugendversammlung zu erfolgen. Der Vorsitzende ist nach erfolgter Wahlbestätigung als Vizepräsident Jugend Mitglied des DBU-Präsidiums. Er kann sich durch seinen bestätigten Stellvertreter vertreten lassen.
- (5) Der Vorsitzende bzw. ein von ihm benannter Vertreter haben das Recht auf Teilnahme an allen Versammlungen/Sitzungen von DBJ-Gremien und an Jugendversammlungen der Landesverbände. Ihnen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu allen Punkten der Tagesordnung zu gewähren.
- (6) Den Vertreter der DBJ im Sportrat gemäß § 16 Absatz (2) Buchstabe e) der Satzung bestimmt der DBJ- Vorstand aus seiner Mitte.

§ 3.3 Jugendsprecher

Die zwei Jugendsprecher werden auf der Jugendversammlung von den Jugendsprechern der Landesverbände auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Jugendsprecher dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3.4 Jugendausschüsse

- (1) Der Jugendvorstand kann für zeitlich begrenzte Projekte Ausschüsse einberufen, die grundsätzlich aus maximal **sieben** Mitgliedern bestehen, wobei ein Mitglied des Jugendvorstandes den Vorsitz innehat.
- (2) Die Mitglieder eines Ausschusses werden anhand ihrer Qualifizierungen ausgewählt und berufen. Die Berufung in einen Ausschuss endet mit dem Ablauf der Projektdauer.
- (3) **Präsidium und Vorstand der DBU** sind über die Einrichtung von Ausschüssen zu informieren und **haben** hinsichtlich der personellen Besetzung ein Beteiligungsrecht.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Eine Neufassung, Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung kann von der Jugendversammlung, dem Hauptausschuss oder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Durch die Jugendversammlung gefasste Beschlüsse über die Neufassung, Änderung oder Ergänzung der Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit und treten nach Bestätigung durch die DBU-Mitgliederversammlung bzw. den DBU-Hauptausschuss in Kraft.

Anmerkung:

Die vorstehende Fassung der Jugendordnung wurde am 01.03.2025 durch die außerordentliche Mitgliederversammlung der Deutschen Billard-Union e.V. bestätigt.

Deutsche Billard-Union e.V.

gez. Helmut Biermann
Vorstandsvorsitzender